

war, Unterhalt zahlen müssen wie ein schuldiger Ehemann, wenn nicht das Reichsgericht zu folgender Erkenntnis gekommen wäre. Es führte nämlich aus: „Zum Ehebruch gehört zweierlei. Erstens muß der Mann mit einer Frau verkehrt haben, die außerhalb seiner Ehe steht — wenn diese Ehe auch ungültig ist. Zweitens aber muß der Ehemann dabei auch noch wissen, daß er eine Ehe bricht, und er darf nicht denken, er tue Erlaubtes.“ Wagenseil dachte sich nun wirklich nichts Böses, als er mit der schönen Irma in die Flitterwochen fuhr; am wenigsten dachte er gerade in dieser Zeit an Ehebruch; in seinem gesunden Laienverstand mußte er annehmen, eine nichtige Ehe erzeuge überhaupt keine Rechtswirkungen und man könne sie auch nicht brechen, und weil er so dachte, hatte er auch keinen Ehebruch begangen.

Daraufhin hat denn auch das Reichsgericht die Klage der Frau Kurt-Wagenseil abgewiesen. Aber dann hat es dem Wagenseil selbst noch einen guten Rat gegeben: So schnell wie möglich die Nichtigkeitsklage gegen die Ehe mit seiner ersten Frau anstrengen! Wenn er das aber nicht tue, dann riskiere er, daß Frau Kurt-Wagenseil erneut eine Scheidungsklage gegen ihn anstrengt, und dann müsse er auf jeden Fall unterliegen, weil er ja nun wisse, daß er Unerlaubtes tue, wenn er weiterhin mit Irma zusammenlebe. Dann würde seine erste, bigamische Ehe geschieden werden, und er würde der alleinschuldige Teil sein, weil er die Ehe mit seiner eigenen Frau gebrochen hat.

* * *



Federzeichnung von Rolf Huén

Das interessante Fenster

1992